

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alpha Oumar Konaré, den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5868. Sitzung am 16. April 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens (Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten und Sondergesandter des Präsidenten), Algeriens (ehemaliger Ministerpräsident und Persönlicher Beauftragter des Präsidenten), Angolas (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Äthiopiens (Ministerpräsident), Botsuanas (Vizepräsident), Burundis (im Namen der Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Côte d'Ivoires (Präsident), der Demokratischen Republik Kongo (Präsident), Eritreas, Gabuns (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten, Zusammenarbeit, Frankophonie und regionale Integration), Ghanas, Japans, Liberias (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Nigerias (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Gesandter des Präsidenten), Ruandas (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Sambias (Minister für interne Angelegenheiten und Sondergesandter), Senegals (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Sierra Leones (Ministerin für auswärtige Angelegenheiten), Singapurs, Sloweniens, Somalias (Präsident), Sudans (Sondergesandter und Berater des Präsidenten), Swasilands (Finanzminister), Ugandas, der Vereinigten Republik Tansania (Präsident und Vorsitzender der Afrikanischen Union) und der Zentralafrikanischen Republik (Minister für auswärtige Angelegenheiten) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen vom 8. April 2008 an den Generalsekretär (S/2008/229)

Bericht des Generalsekretärs über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/2008/186)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1625 (2005) des Sicherheitsrats über Konfliktprävention, insbesondere in Afrika (S/2008/18)⁴⁸⁶.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Alpha Oumar Konaré, den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, und Herrn Yahya Mahmassani, den Ständigen Beobachter für die Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 1809 (2008) vom 16. April 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Resolutionen 1625 (2005) vom 14. September 2005 und 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 sowie der Erklärungen vom 20. Juli 2004⁴⁸⁶, 19. November 2004⁴⁸⁷, 28. März 2007⁴⁸⁸, 28. August 2007⁴⁸⁹ und 6. November 2007⁴⁹⁰,

⁴⁸⁶ S/PRST/2004/27.

⁴⁸⁷ S/PRST/2004/44.

⁴⁸⁸ S/PRST/2007/7.

⁴⁸⁹ S/PRST/2007/31.

⁴⁹⁰ S/PRST/2007/42.

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1674 (2006) vom 28. April 2006,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit und in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann,

unter Begrüßung der Rolle der Afrikanischen Union bei den Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die von der Afrikanischen Union sowie über subregionale Organisationen durchgeführten Friedensinitiativen,

hervorhebend, dass die Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhütung bewaffneter Konflikte gestärkt werden muss, und betonend, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen in Afrika zu ermöglichen, und in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Vorschlag des Generalsekretärs, dass die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen gemeinsame Überprüfungen der Friedens- und Sicherheitslage und des Standes von Vermittlungsbemühungen vornehmen, insbesondere in Afrika, wo gemeinsame Vermittlungen im Gange sind,

in der Erkenntnis, dass sich Regionalorganisationen in einer guten Ausgangsposition befinden, um die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte zu verstehen, da sie über Kenntnisse der Region verfügen, welche für ihre Anstrengungen, auf die Verhütung oder Beilegung dieser Konflikte einzuwirken, von Vorteil sein können,

betonend, wie wichtig die weitere Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union ist, um ihr beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, gemeinsame Herausforderungen auf dem Gebiet der kollektiven Sicherheit in Afrika zu bewältigen, namentlich auch durch die Zusage der Afrikanischen Union, rasch und angemessen auf neu auftretende Krisensituationen zu reagieren, und die Ausarbeitung wirksamer Strategien zur Konfliktprävention, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung,

daran erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs, die am Weltgipfel 2005 teilnahmen, ihre Entschlossenheit bekundet haben, die Beteiligung der Regionalorganisationen an der Arbeit des Sicherheitsrats gegebenenfalls auszuweiten und sicherzustellen, dass Regionalorganisationen, die über Kapazitäten für die Verhütung bewaffneter Konflikte oder die Friedenssicherung verfügen, erwägen, diese Kapazitäten in den Rahmen des Systems der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen einzustellen⁴⁹¹,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und des Krisenmanagements sowie der Stabilisierung nach Konflikten auszubauen,

Kenntnis nehmend von den Erfahrungen aus der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, insbesondere dem Übergang von der Afrikanischen Mission in Burundi zur Operation der Vereinten Nationen in Burundi und von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zum hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID),

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Addis Abeba zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

⁴⁹¹ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung, Ziff. 170.

in der Erkenntnis, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, namentlich auch durch Beiträge ihrer Mitglieder und die Einwerbung von Geberbeiträgen zur Finanzierung ihrer Tätigkeit, und in Anerkennung der Schwierigkeiten, Pflichtbeiträge zu den Vereinten Nationen heranzuziehen, um Regionalorganisationen zu finanzieren,

sowie anerkennend, dass eines der Haupthindernisse, dem sich einige Regionalorganisationen, insbesondere die Afrikanische Union, bei der wirksamen Erfüllung der Mandate zur Wahrung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit gegenübersehen, in der Sicherung berechenbarer, nachhaltiger und flexibler Ressourcen besteht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁴⁹² und von dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktprävention, insbesondere in Afrika⁴⁹³,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen;

2. *spricht sich* für die fortgesetzte Beteiligung der regionalen und subregionalen Organisationen an der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten *aus*, namentlich durch Konfliktprävention, Vertrauensbildung und Vermittlungsbemühungen;

3. *begrüßt* den regionalen Dialog und die Förderung des Erfahrungsaustauschs sowie gemeinsame regionale Konzepte zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Lösung anderer Probleme im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit;

4. *begrüßt und ermutigt weiter* die laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen, ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta Friedenssicherungseinsätze auf dem Kontinent durchzuführen und sich über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union mit den Vereinten Nationen abzustimmen, sowie die laufenden Bemühungen um die Entwicklung eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Reaktionskapazität, wie der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen der Afrikanischen Union;

5. *begrüßt* die jüngsten Entwicklungen in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, namentlich den Beitrag der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten der Afrikanischen Union;

6. *ermutigt* die regionalen und subregionalen Organisationen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken und auszuweiten, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Liga der arabischen Staaten, dem Verband Südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union, namentlich die Anstrengungen zum Ausbau ihrer jeweiligen Kapazitäten;

7. *bekundet seine Entschlossenheit*, seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Regionalorganisationen, insbesondere dem Friedens- und Sicherheitsrat, zu verstärken und wirksamer zu gestalten;

8. *bekundet außerdem seine Entschlossenheit*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Verhütung, Lösung und Bewältigung von Konflikten zu stärken und auszuweiten, namentlich durch Gute Dienste, die Unterstützung von Vermittlungsbemühungen, die wirksame Anwendung von Sanktionen auf Grund eines Mandats des Sicherheitsrats,

⁴⁹² S/2008/186.

⁴⁹³ S/2008/18.

Wahlhilfe und präventive Feldpräsenz und im Falle Afrikas unter anderem durch die schwerpunktmäßige Unterstützung der Gruppe der Weisen;

9. *betont*, dass die von den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, in Angelegenheiten des Friedens und der Sicherheit unternommenen gemeinsamen und koordinierten Anstrengungen auf der Grundlage der Komplementarität ihrer jeweiligen Fähigkeiten durchgeführt werden sollen, unter voller Nutzung ihrer jeweiligen Erfahrungen, im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der Regionalorganisationen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung des auf zehn Jahre angelegten Kapazitätsaufbauprogramms für die Afrikanische Union ist, mit dem Schwerpunkt auf Frieden und Sicherheit, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe;

11. *befürwortet* ein stärkeres Engagement des in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen angesiedelten Teams zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union als Koordinierungsstelle, mit dem Ziel, den erforderlichen Sachverstand bereitzustellen und das entsprechende technische Wissen weiterzugeben, um die Kapazität der Abteilung Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union auszubauen, namentlich bei der Planung und Steuerung von Missionen, sowie die Entsendung von Mitarbeitern der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, die gemeinsam mit der Afrikanischen Union darauf hinarbeiten sollen, dass die Gruppe der Weisen und andere Vermittlungsprogramme ihre Tätigkeit aufnehmen können;

12. *fordert* das Sekretariat *auf*, in Abstimmung mit der Kommission der Afrikanischen Union ein Verzeichnis der benötigten Kapazitäten sowie Empfehlungen darüber zu erarbeiten, wie die Afrikanische Union ihre militärischen, technischen, logistischen und administrativen Fähigkeiten weiter ausbauen kann;

13. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Kommission der Afrikanischen Union, so auch durch die Unterstützung regelmäßiger Folgemissionen von Mitarbeitern des Sekretariats zum Amtssitz der Afrikanischen Union, um weitere Hilfe zu leisten und Erfahrungen auszutauschen;

14. *bekundet seine Entschlossenheit*, sich weiter damit zu befassen, wie die Kapazität der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte, insbesondere in Afrika, gestärkt werden kann;

15. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit der Afrikanischen Union und anderen subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

16. *anerkennt* die Notwendigkeit, die Berechenbarkeit, Nachhaltigkeit und Flexibilität der Finanzierung der Regionalorganisationen zu erhöhen, wenn diese im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungsmaßnahmen durchführen, und begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, innerhalb von drei Monaten eine aus herausragenden Persönlichkeiten bestehende gemeinsame Gruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen einzurichten, die die Modalitäten der Unterstützung solcher Friedenssicherungseinsätze, insbesondere die Erstfinanzierung, die Ausrüstung und die Logistik, sowie die aus vergangenen und gegenwärtigen Friedenssicherungsbemühungen der Afrikanischen Union gewonnenen Erfahrungen eingehend erörtern soll;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat Bewertungen der bei der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen Regionalorganisationen erzielten Fortschritte aufzunehmen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5868. Sitzung einstimmig verabschiedet.